

Fünfzehnte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
(Einschreibeordnung)

vom 2. Februar 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2022, S. 12)

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28. Januar 2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderungsordnung vom 1. Dezember 2021, Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 13/2021, S. 528), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderungsordnung vom 1. Dezember 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 13/2021, S. 528), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„(2) Eine Aufhebung der Einschreibung erfolgt, unbeschadet der Regelung in Absatz 3, mit Wirkung zum letzten Tag des laufenden Semesters. Wird die Aufhebung der Einschreibung von der oder dem Studierenden beantragt, muss der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung spätestens am letzten Tag des Semesters vollständig vorliegen, in dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Hochschule bestimmt, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Aufhebung der Einschreibung vorzulegen sind. Bereits für die Rückmeldung zum Folgesemester entrichtete Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls für das Folgesemester entrichtete Studiengebühren werden erstattet. Sofern die oder der Studierende aufgrund einer erfolgten Rückmeldung das Semesterticket für das Folgesemester bereits erhalten hat, setzt die Rückerstattung die Rückgabe des Semestertickets für das betreffende Sommersemester bis zum 30. April oder für das betreffende Wintersemester bis zum 31. Oktober voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Rückgabe des Semestertickets verlängert werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Aufhebung der Einschreibung in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1

Satz 2. Der oder die Studierende ist verpflichtet, unverzüglich hochschulinterne und hochschulexterne Einrichtungen über die damit verbundene Änderung ihres oder seines Studierendenstatus zu unterrichten. Fach- und Hochschulsesemester zählen für das laufende Semester weiter. Der Semesterbeitrag sowie gegebenenfalls entrichtete Studiengebühren werden erstattet, sofern für das betreffende Sommersemester bis zum 30. April oder für das betreffende Wintersemester bis zum 31. Oktober die Exmatrikulation beantragt und das Semesterticket zurückgegeben wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Rückgabe des Semestertickets verlängert werden. Weitere Voraussetzung für die Rückerstattung ggf. entrichteter Studiengebühren ist, dass für das betreffende Sommersemester im Zeitraum vom 01. bis 30. April oder für das betreffende Wintersemester im Zeitraum vom 01. bis 31. Oktober kein Prüfungsversuch unternommen wurde.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 2. Februar 2022

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz